



Vorlage KT_17/2016
zur öffentlichen Sitzung des
Kreistags
am 29.07.2016

mit 2 Anlagen

An die
Mitglieder
des Kreistags

**Vertrag über die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs zwischen der
Landeshauptstadt Stuttgart und den Verbundlandkreisen (ÖPNV-Vertrag);
2. Nachtragsvereinbarung; Übertragung von Aufgaben nach § 25 GKZ**

I. Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) und die Verbundlandkreise im Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS) haben zum 01.01.2015 den ÖPNV-Vertrag in Nachfolge der früheren Regelungen zum Verkehrs- und Verbundlastenausgleich abgeschlossen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 24.10.2014 diesem Vertrag zugestimmt (KT_39/2014). Mit dem Vertrag wird u.a. die Finanzierung der sogenannten ausbrechenden Stadtbahn- und Buslinien geregelt – das sind solche Verkehre, die aus dem Gebiet der LHS hinaus auf die Gemarkung der Verbundlandkreise führen.

Im Landkreis Ludwigsburg sind dies die Buslinie 90 Giebel-Weilimdorf-Korntal sowie die Stadtbahnlinien U 6 Fasanenhof-Hauptbahnhof-Weilimdorf-Gerlingen und U 14 Heselach-Hauptbahnhof-Remseck.

Die LHS hat mit dem Verkehr innerhalb Stuttgarts und den ausbrechenden Linien die Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB) betraut. Die aktuelle Betrauung läuft bis zum 31.12.2018. Die LHS prüft derzeit eine Direktvergabe an die SSB mit Wirkung ab dem 01.01.2019. Zur Umsetzung einer Direktvergabe sind von Seiten der LHS und der SSB die entsprechenden Voraussetzungen der EU-Verordnung 1370/07 (EU-VO) und des novellierten Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) zu erfüllen.

Die dazu von der Stadt Stuttgart in Auftrag gegebene rechtliche Prüfung kam zu dem Ergebnis, dass – um die ausbrechenden Linien rechtssicher in die Direktvergabe der LHS an die SSB einbeziehen zu können – eine Ergänzung des ÖPNV-Vertrags erforderlich ist. Konkret muss der Vertrag um eine Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen an die LHS ergänzt werden. Dafür bedarf es einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 des baden-württembergischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).

Mit dieser Vereinbarung übertragen die Verbundlandkreise ihre Befugnisse als „zuständige Behörde“ (§ 6 Absatz 3 ÖPNV-Gesetz) für die im ÖPNV-Vertrag geregelten Linienabschnitte außerhalb der Stuttgarter Gemarkung auf die LHS. Damit kann die LHS als dann zuständige Behörde die entsprechenden Leistungen an die SSB vergeben.

Für die vergleichbaren Linienabschnitte der Stadtbahnlinien, für die direkte Finanzierungsverträge zwischen SSB und den jeweiligen Städten und Gemeinden bestehen, sind ebenfalls öffentlich-rechtliche Vereinbarungen notwendig. Diese werden von der LHS direkt mit den betroffenen Städten und Gemeinde abgeschlossen (z.B. Stadtbahnlinie U 14 Remseck). Die SSB scheidet als Vertragspartner aus.

Die Verbundlandkreise bleiben in ihrem Zuständigkeitsbereich Aufgabenträger für den ÖPNV und behalten die damit einhergehenden Gestaltungsmöglichkeiten. Die von ihnen aufgestellten Nahverkehrspläne, in denen Anforderungen an Umfang und Qualität des Verkehrsangebotes, dessen Umweltqualität sowie die Vorgaben für die verkehrsmittelübergreifende Integration der Verkehrsleistungen definiert werden, gelten auch für die hier geregelten Außenabschnitte der SSB-Verkehre. Zudem können die Verbundlandkreise unverändert nach Maßgabe des ÖPNV-Vertrags auf das Angebot auf den betroffenen Linien Einfluss nehmen. Alle bestehenden Regelungen des ÖPNV-Vertrags bleiben anwendbar.

Im Ergebnis wird die bestehende Rechtslage durch die formale Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen auf die LHS lediglich abgesichert. Dies ist – auch angesichts aktueller Rechtsprechung – zur Vermeidung von vergaberechtlichen Risiken bei der Stadt Stuttgart erforderlich und im Interesse eines weiterhin durchgängigen Betriebs der abgehenden Linien sinnvoll.

Die mit Wirkung ab 01.01.2019 angestrebte Direktvergabe der LHS an die SSB ist gemäß den Vorgaben der EU-VO und des PBefG im Wege einer Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt anzukündigen. Diese Vorabbekanntmachung ist angesichts der vorgegebenen Verfahrensfristen derzeit für Ende 2016 geplant. Bereits in dieser Vorabbekanntmachung sind die auf der Gemarkung der Verbundlandkreise liegenden Abschnitte der ausbrechenden Linien zu benennen. Dementsprechend muss die Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen auf die LHS bis Ende 2016 rechtswirksam erfolgt sein.

Die vertragliche Umsetzung erfolgt durch die

- Einfügung des § 2a „Aufgabenübertragung von den Verbundlandkreisen“ und die
- Anpassung des § 11 Absatz 1 „Kündigung, Beendigung des Grundvertrags“.

Der zweite Nachtrag sowie die konsolidierte Fassung des ÖPNV-Vertrags sind in Anlage 1 und 2 beigefügt.

Formal bedarf die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Aufgabenübertragung nach §§ 25 ff GKZ der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Stuttgart und ist von allen Beteiligten nach erfolgter Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Sie wird am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die LHS und die Verbundlandkreise werden nach Beschlussfassung in allen Gremien gemeinsam beim Regierungspräsidium Stuttgart das formale Verfahren zur Aufgabenübertragung nach § 25 GKZ BW einleiten, so dass die Vereinbarung rechtzeitig vor der vorgesehenen Vorabbekanntmachung rechtswirksam werden kann.

Die Gremien der Landkreise Esslingen und Böblingen haben der Nachtragsvereinbarung bereits zugestimmt.

II. Auswirkungen auf den Haushalt

Durch die formale Übertragung der Aufgabe der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 3 ÖPNV-Gesetz (ÖPNVG) ergeben sich über die im ÖPNV-Vertrag enthaltenen und bereits beschlossenen Zahlungsverpflichtungen hinaus keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag folgenden

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufgabenübertragung der zuständigen Behörde nach § 6 Abs. 3 ÖPNV-Gesetz für die auf dem Gebiet des Landkreises Ludwigsburg liegenden Abschnitte der im ÖPNV-Vertrag genannten Verkehrsleistungen vom Landkreis Ludwigsburg auf die Landeshauptstadt Stuttgart wird zugestimmt.
2. Dem Abschluss der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) als Nachtrag zum Vertrag über die Finanzierung des Öffentlichen Personennahverkehrs zwischen der Landeshauptstadt Stuttgart und den Verbundlandkreisen (ÖPNV-Vertrag) wird zugestimmt.